



Brüssel, den 14. Oktober 2022
(OR. en)

13197/22

Interinstitutionelle Dossiers:

2022/0293(NLE)
2022/0294(NLE)
2022/0308(NLE)
2022/0309(NLE)
2022/0310(NLE)
2022/0313(NLE)

ECOFIN 964
UEM 242
FIN 1029

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Betr.: Vorschläge für Durchführungsbeschlüsse des Rates zur Änderung der Durchführungsbeschlüsse des Rates zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Kroatien, Zypern, die Tschechische Republik, Griechenland, Litauen und Portugal mit dem Ziel, in der durch den COVID-19-Ausbruch bedingten Notlage Arbeitslosigkeitsrisiken zu mindern
– Annahme

1. Mit der Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID- 19-Ausbruch¹ (im Folgenden „SURE-Verordnung“) wird der Rahmen festgelegt, der es der Union ermöglicht, finanziellen Beistand zu leisten gegenüber Mitgliedstaaten, die von einer durch den COVID-19-Ausbruch verursachten gravierenden wirtschaftlichen Störung betroffen oder von dieser ernstlich bedroht sind, in erster Linie für die Finanzierung von Kurzarbeitsregelungen oder ähnlichen Maßnahmen, die auf den Schutz von Beschäftigten und Selbstständigen abzielen, sowie ergänzend für die Finanzierung bestimmter gesundheitsbezogener Maßnahmen.

¹ ABI. L 159 vom 20.5.2020, S. 1-7.

2. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der SURE-Verordnung wird der finanzielle Beistand durch einen auf Vorschlag der Kommission gefassten Durchführungsbeschluss des Rates gewährt.
3. Vorübergehende Unterstützung gemäß der SURE-Verordnung wurde **Kroatien** mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1348 des Rates vom 25. September 2020, **Zypern** mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1344 des Rates vom 25. September 2020 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/680 des Rates vom 23. April 2021, **der Tschechischen Republik** mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1345 des Rates vom 25. September 2020, **Griechenland** mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1346 des Rates vom 25. September 2020 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/679 des Rates vom 23. April 2021, **Litauen** mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1350 des Rates vom 25. September 2020 und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/678 des Rates vom 23. April 2021 und **Portugal** mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1354 des Rates vom 25. September 2020 gewährt. Die Liste der nationalen Maßnahmen Portugals, die für eine Finanzierung im Rahmen der SURE-Verordnung in Betracht kommen, wurde durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/99 des Rates vom 25. Januar 2022 geändert.
4. Nachdem **Kroatien** am 25. Juli 2022 um weiteren finanziellen Beistand im Rahmen der SURE-Verordnung ersucht hatte, hat die Kommission am 20. September 2022 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1348 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der SURE-Verordnung für die Republik Kroatien vorgelegt (Dok. ST 12673/22).

5. Nachdem **Zypern** am 5. September 2022 um weiteren finanziellen Beistand im Rahmen der SURE-Verordnung ersucht hatte, hat die Kommission am 28. September 2022 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1344 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der SURE-Verordnung für die Republik Zypern vorgelegt (Dok. ST 12973/22).
6. Nachdem **Tschechien** am 22. September 2022 um weiteren finanziellen Beistand im Rahmen der SURE-Verordnung ersucht hatte, hat die Kommission am 3. Oktober 2022 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1345 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der SURE-Verordnung für die Tschechische Republik vorgelegt (Dok. ST 13003/22).
7. Nachdem **Griechenland** am 1. September 2022 um weiteren finanziellen Beistand im Rahmen der SURE-Verordnung ersucht hatte, hat die Kommission am 28. September 2022 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1346 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der SURE-Verordnung für die Hellenische Republik vorgelegt (Dok. ST 12966/22).
8. Nachdem **Litauen** am 8. August 2022 um weiteren finanziellen Beistand im Rahmen der SURE-Verordnung ersucht hatte, hat die Kommission am 20. September 2022 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1350 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der SURE-Verordnung für die Republik Litauen vorgelegt (Dok. ST 12676/22).

9. Nachdem **Portugal** am 17. September 2022 um weiteren finanziellen Beistand im Rahmen der SURE-Verordnung ersucht hatte, hat die Kommission am 28. September 2022 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der SURE-Verordnung für die Portugiesische Republik vorgelegt (Dok. ST 12964/22).
10. Die genannten Vorschläge wurden in der Sitzung der Gruppe der Finanzreferenten vom 11. Oktober 2022 geprüft und anschließend von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet.
11. Die fachlichen Vorarbeiten können nun als abgeschlossen betrachtet werden, und die Entwürfe der oben genannten Durchführungsbeschlüsse des Rates können dem Rat zur förmlichen Annahme vorgelegt werden.
12. Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 297 Absatz 2 Unterabsatz 3 AEUV und Artikel 18 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates diese Beschlüsse des Rates nach ihrer Annahme den Mitgliedstaaten, für die sie bestimmt sind, vom Generalsekretär des Rates oder einem in seinem Namen handelnden Generaldirektor notifiziert werden.
13. Gemäß Artikel 122 Absatz 2 AEUV sollte das Europäische Parlament vom Präsidenten des Rates über diese Durchführungsbeschlüsse des Rates unterrichtet werden.

14. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu den Texten der oben genannten Vorschläge für Änderungsdurchführungsbeschlüsse des Rates in den nachstehenden Dokumenten wiedergegebenen und von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er sie auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt:

Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1348 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Kroatien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID- 19-Ausbruchs zu mindern	Dok. ST 12701/22
Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1344 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Zypern mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID- 19-Ausbruchs zu mindern	Dok. ST 12974/22
Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1345 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Tschechische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID- 19-Ausbruchs zu mindern	Dok. ST 13032/22
Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1346 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Hellenische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID- 19-Ausbruchs zu mindern	Dok. ST 12968/22
Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1350 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Litauen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID- 19-Ausbruchs zu mindern	Dok. ST 12702/22
Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Portugiesische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID- 19-Ausbruchs zu mindern	Dok. ST 12967/22